

Ausgabe 21
1. Juni 2023

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. Juni 2023 Weitere Veröffentlichungen vom Tage Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen in eine gewerbliche Personengesellschaft

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 30. Mai 2023

Terminplaner

Webinar-Reihe - Digital Breakfast Smart VAT

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu Anwendungsfragen bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder nach § 18 Abs. 4f und 4g UStG Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend angepasst.

Hintergrund

Zum 1. Januar 2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b Umsatzsteuergesetz neu geregelt. Gleichzeitig bestand mit einer gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 Zeit für etwaig notwendige Anpassungsprozesse. Vor diesem Hintergrund hatte das BMF in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu verschiedenen Anwendungsfragen Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 - III C 2 - S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266).

Die aktuellen Vorschriften im Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 18 Abs. 4f UStG enthält Regelungen für die dezentrale Umsatzbesteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund bzw. Länder.

§ 18 Abs. 4g UStG enthält Sondervorschriften für eine von den Vorschriften der AO abweichende Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung dieser Organisationseinheiten.

Das BMF-Schreiben vom 22. Mai 2023

Begründen Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine umsatzsteuerliche Erklärungspflicht (z. B. § 18 UStG i. V. m. §§ 149 und 150 AO), obliegen diesen Organisationseinheiten insoweit alle steuerlichen Rechte und Pflichten der jeweiligen Gebietskörperschaft für die Umsatzbesteuerung (§ 18 Abs. 4f Satz 1 UStG). Hierzu zählen nicht nur Rechte und Pflichten nach dem UStG, sondern auch nach der AO (z. B. Mitwirkungspflichten), soweit diese mit der Umsatzbesteuerung zusammenhängen.

Die Organisationseinheit tritt insoweit in Verwaltungsverfahren, Rechnungsprüfungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren in Steuersachen sowie in Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit an die Stelle der Gebietskörperschaft (§ 18 Abs. 4f Satz 2 UStG).

Anwendungsregelung:

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 22. Mai 2023 gelten erstmals für Besteuerungszeiträume, die nicht der Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG unterliegen.

Gem. Rn. 62 ff. des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 ist jedoch ein Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung und unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG bereits vor Ablauf des Optionszeitraums zulässig, wenn die erstmalige Verwendung der während des Optionszeitraums bezogenen Leistung nach Ablauf des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22 UStG unternehmerisch erfolgt. In diesen Fällen kann eine steuerliche Erfassung der betroffenen Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder bereits vor Ablauf des Optionszeitraums erfolgen.

In dem aktuellen BMF-Schreiben werden u. a. die folgenden Aspekte näher beleuchtet:

A. Dezentrale Besteuerung (§ 18 Abs. 4f UStG)

Organisationseinheiten (§ 18 Abs. 4f Sätze 1 bis 3 UStG)

Bildung und Zusammenfassung von Organisationseinheiten (§ 18 Abs. 4f Sätze 4 und 5 UStG)

Überschreitung von Betragsgrenzen (§ 18 Abs. 4f Satz 6 UStG)

Einheitliche Ausübung von Wahlrechten (§ 18 Abs. 4f Satz 7 UStG)

Verzicht auf die dezentrale Besteuerung (§ 18 Abs. 4f Satz 8 UStG)

Durchführung des Besteuerungsverfahrens für Organisationseinheiten

Weitere Aspekte (Erklärungspflichten bei Beteiligung mehrerer Organisationseinheiten an einem Umsatz, Leistungsempfänger als Steuerschuldner, Innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Rechnungsangaben und § 14c UStG, Vorsteuerabzug und - berichtigung)

B. Sonderregelungen für die örtliche Zuständigkeit (§ 18 Abs. 4g UStG)

Allgemeines

Anordnung der Zuständigkeit innerhalb eines Landes (§ 18 Abs. 4g Satz 1 UStG)

Zuständigkeitsvereinbarung mit einer Landesfinanzbehörde eines anderen Landes

Zuständigkeitsvereinbarung für die Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaft Bund

C. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Fundstelle

Mehr zum Thema und zum Hintergrund finden Sie in der <u>Pressemitteilung vom 16. Mai 2023</u>.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. Juni 2023

Urteil VII R 29/21 (VII R 17/18): Verzinsung einer unions-rechtswidrig erhobenen Steuer

Wurde eine nach Unionsrecht fakultative Steuerbegünstigung (hier: ermäßigter Steuersatz nach § 9 Abs. 3 StromStG a.F.) zu Unrecht nicht gewährt, so dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen geleistet hat, ist ein daraus resultierender Erstattungsanspruch zu verzinsen. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit der Leistung der jeweiligen Vorauszahlung und endet mit der Erstattung des unter Verstoß gegen Unionsrecht festgesetzten Steuerbetrags. Die Pflicht zur Verzinsung erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum, in dem der Betrag dem Steuerschuldner nicht zur Verfügung stand, nicht nur auf volle Zinsmonate gemäß § 238 Abs. 1 Satz 2 AO.

Zum Urteil

15. November 2022

Urteil I R 8/20: Anrechnung ausländischer Steuer nach § 34c EStG Höchstbetrag für die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die inländische Steuer nach § 34c EStG ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer; dabei gilt eine zeitliche und sachliche Begrenzung, so dass nur die Steuer anrechenbar ist, die auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen und in die inländische Veranlagung als "ausländische Einkünfte" i.S. des § 34d EStG einbezogenen Einkünfte entfällt ("Verhältnisrechnung").

Zum Urteil

15. März 2023

Urteil III R 49/20: Hausreinigung und die Folgen für die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG; Betreuung von Wohnungsbauten

16. Februar 2023

Die Reinigung von Gemeinschaftsflächen und Zuwegen zu den bei der Verwaltung eigenen Grundbesitzes genutzten Räumlichkeiten kann unabhängig davon, wem das Gebäude gehört und ob es sich um ein reines Wohngebäude oder um eine Gewerbeimmobilie handelt, unmittelbar zur Verwaltung des eigenen Grundbesitzes i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gehören. Erhält der Mieter (Nutzer) ein Entgelt für die Reinigungsleistungen, sind diese jedoch regelmäßig nicht mehr der Verwaltung des eigenen Grundbesitzes zuzuordnen. Betreuung von Wohnungsbauten i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist sowohl die Baubetreuung als auch die Bewirtschaftungsbetreuung des bereits fertiggestellten Gebäudes im Sinne der Verwaltung der Immobilie und der praktischen Objektbetreuung vor Ort.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil III R 44/20: Zur Aufteilung der während des laufenden Insolvenzverfahrens anfallenden Einkommensteuer zwischen dem Insolvenzverwalter und dem nichtselbständig tätigen Insolvenzschuldner

19. Januar 2023

Zum Urteil

Urteil VI R 4/21: Weiträumiges Tätigkeitsgebiet - vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche

15. Februar 2023

Zum Urteil

Urteil X R 10/21: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit i.S. des § 16 Abs. 4 EStG

14. Dezember 2022

Zum Urteil

Urteil III R 7/21: Kindergeld; Opferrente als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes

20. April 2023

Zum Urteil, siehe auch die Pressemitteilung 029/23.

Rechtsprechung im Blog

Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

Der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafterverrechnungskonto verbuchten Darlehensforderung kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht zu beanstanden, wenn davon ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll-und Habenzinsen teilen.

Sachverhalt

Bei den Forderungen der Klägerin (einer GmbH) an ihren Gesellschafter handelte es sich um über ein Gesellschafterverrechnungskonto gebuchte, an den Gesellschafter ausgereichte oder für diesen verauslagte Beträge. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass es ihr angesichts des allgemein niedrigen Zinsniveaus nicht möglich gewesen wäre, das Kapital anderweitig ertragbringend anzulegen, so dass auch angesichts der zinslosen Überlassung der Mittel an den Gesellschafter nicht von entgangenen Einnahmen ausgegangen werden könne. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein vermochte dieser Rechtsauffassung nicht zu folgen und hatte die Klage abgewiesen (hierzu: Blogbeitrag vom 2. Februar 2021).

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision der Klägerin als unbegründet ab. Das Finanzgericht habe, so der BFH, zutreffend auf den Ansatz einer verdeckten



Gewinnausschüttung (vGA) "dem Grunde nach" erkannt. Es bestehen auch keine grundlegenden Bedenken dagegen, auf den Mittelwert der o.g. Bandbreite abzustellen (*Margenteilungsgrundsatz*). Im Einzelnen führt der BFH weiter u. a. folgendes aus:

Bei Kreditgeschäften zwischen einer Kapitalgesellschaft (die selbst keine Bankgeschäfte betreibt und als privater Darlehensgeber agiert) und ihrem Gesellschafter als privatem Darlehensnehmer berechnet sich die für den Ansatz einer vGA erforderliche verhinderte Vermögensmehrung nach den in Rechnung gestellten Sollzinsen, wenn und soweit davon ausgegangen werden kann, dass der dem Gesellschafter zinslos überlassene Darlehensbetrag anderenfalls zur Kreditrückzahlung verwendet worden wäre. Hat die Gesellschaft selbst keinen Kredit aufgenommen, so bilden die banküblichen Habenzinsen die Unter- und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze der verhinderten Vermögensmehrung. Der im Einzelfall maßgebliche Betrag innerhalb der genannten Marge ist durch Schätzung zu ermitteln, wobei dem Risiko, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann, besondere Bedeutung zukommt. In der Regel ist der Ansatz der Sollzinsen jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn die Gesellschaft keine Bankgeschäfte betreibt und deshalb auch nicht den damit verbundenen Aufwand hat. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen.

Das **Verrechnungskonto**, das einen Saldo zugunsten der Klägerin aufwies, war in den Streitjahren - im Unterschied zu den Vorjahren - unverzinst geblieben. Allerdings ist ungeachtet des Umstands, dass in den Streitjahren ein Niedrigzinsniveau herrschte und im Falle der Geldanlage bei Banken sogar "Strafzinsen" drohten, aus Sicht der darlehensgebenden Klägerin von einer verhinderten Vermögensmehrung auszugehen. Denn nach der Senatsrechtsprechung ist der bankübliche Habenzins, der tatsächlich in den Streitjahren nahezu bei Null lag, nicht der alleinige Maßstab für die Fremdvergleichsprüfung. Die Tatsache, dass die Klägerin keine Bankgeschäfte betreibt und deshalb auch nicht den damit verbundenen ("einzupreisenden" banküblichen) Aufwand hat, führt nicht dazu, dass der Sollzinssatz als Fremdvergleichsmaßstab ausschiede und sich die Schätzung allein am Habenzinssatz zu orientieren hätte.

Die Voraussetzungen eines sog. **Vorteilsausgleichs**, der dem Ansatz einer vGA entgegenstehen könnte, sind im Streitfall nicht erfüllt. Im Streitfall besteht der "Nachteil" auf Seiten der Klägerin darin, dass sie keine Zinsen für die Überlassung des Kapitals zur Nutzung erhalten hat. Im Übrigen war auch nicht ersichtlich, dass überhaupt eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und ihrem beherrschenden Gesellschafter bestanden hat, die den Ausgleich dieses "Nachteils" durch einen "Vorteil" zum Gegenstand hatte.

Auch der Hinweis der Klägerin auf das "Zinseszinsverbot" ist unbeachtlich. Denn dieses "Verbot" betrifft nach dem Wortlaut des § 248 Abs. 1 BGB nur im Voraus getroffene Vereinbarungen, nach denen künftige Zinsen dem (verzinslichen) Kapital zugeschlagen werden sollen. Die Klägerin hat selbst nicht vorgetragen und das Finanzgericht hat auch nicht festgestellt, dass eine solche Vereinbarung im Streitfall zustande gekommen ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22. Februar 2023 (I R 27/20) – veröffentlicht am 25. Mai 2023.

Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen in eine gewerbliche Personengesellschaft

Die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens auf eine gewerbliche Personengesellschaft gegen Einräumung einer Mitunternehmerstellung ist auch dann ein vollentgeltliches Geschäft, wenn der Wert des übertragenen Wirtschaftsguts nicht nur dem Festkapitalkonto, sondern auch einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gutgeschrieben wird. In seinem Urteil wendet sich der Bundesfinanzhof gegen die Entscheidung der Vorinstanz und bestätigt seine bisherige Rechtsprechung.

Sachverhalt

Im Streitfall wurde ein den Gesellschaftern gemeinsam gehörendes Grundstück, welches sich in ihrem Privatvermögen befand, in eine Mitunternehmerschaft eingebracht. Mit dem Grundstück waren zuvor Einkünfte aus Vermietung + Verpachtung erzielt und insoweit auch AfA auf die auf dem Grundstück befindliche Windkraftanlage (WKA) vorgenommen worden. Im Gegenzug zu der Einbringung erhöhte sich das Festkapital (Kapitalkonto I) der Gesellschafter. Soweit der Wert des Wirtschaftsguts diesen Betrag überstieg, wurde er einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gutgeschrieben.

Das Finanzgericht hat in seiner Entscheidung in Abweichung zu zwei im Jahr 2008 ergangenen BFH-Urteilen entschieden, dass - wie vorliegend - die Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen in eine gewerbliche Personengesellschaft mit Gutschrift sowohl auf dem Kapitalkonto I als auch auf einem Rücklagenkonto als teilentgeltlicher Vorgang zu werten sei, der nach der sog. strengen Trennungstheorie in einen entgeltlichen Erwerb und in einen unentgeltlichen Einlagevorgang aufzuteilen ist. In Höhe des unentgeltlichen Teils liege eine Einlage vor.

Entscheidung des BFH

Der BFH gab der Revision der Klägerin statt und hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Das Urteil des Finanzgericht war aufzuheben, weil es die Übertragung des im Privatvermögen befindlichen Grundstücks mit aufstehender WKA (bzw. der ideellen Anteile hieran) gegen Einräumung der Mitunternehmerstellungen zu Unrecht in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt hat. Diese Übertragung ist als ein insgesamt entgeltlicher Vorgang zu beurteilen. § 7 Abs. 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sei - so der BFH - nicht, auch nicht teilweise anwendbar.

Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zu diesem Thema - wie verlautet, aus Gründen der Rechtsprechungskontinuität - fest. Bei einer vereinbarungsgemäßen Gutschrift des Werts des eingebrachten Wirtschaftsguts in vorbezeichneter Weise liegt insgesamt ein tauschähnliches Geschäft vor. Dieser Vorgang ist auch entgeltlich, soweit eine anteilige Gutschrift auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto erfolgt. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Einbringung insgesamt für Rechnung des Einbringenden erfolgt, d.h. es zu keinen Vermögensverschiebungen zwischen den Gesellschaftern kommt.

Im Streitfall ist der auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto verbuchte Wertanteil des eingebrachten Wirtschaftsguts Bestandteil der vom Einbringenden im Austausch gegen die Einräumung der Mitunternehmerstellung geschuldeten Leistung und damit Teil des tauschähnlichen Geschäfts. Auch wenn

die Gutschrift auf diesem Rücklagenkonto dem Einbringenden keine direkte Vermögensposition zuweist, gewährleistet sie doch, dass der Einbringende eine Mitunternehmerstellung in Höhe des Werts seines eingebrachten Wirtschaftsguts erhält. Insofern ist die anteilige Gutschrift auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ein Teil der dem Einbringenden für seine Sacheinlage gewährten "tauschähnlichen Gegenleistung" und nicht nur eine reflexartige Wertsteigerung seiner Beteiligung.

Das Finanzgericht muss nun noch tatsächliche Feststellungen zum gemeinen Wert der übertragenen WKA treffen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 23. März 2023 (IVR 2/20) – veröffentlicht am 25. Mai 2023.

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 30. Mai 2023

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: Lagebild Ukraine

Terminplaner

Webinar-Reihe – Digital Breakfast Smart VAT

Webinar, 20.06.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.